

S A T Z U N G

des Fördervereins der
D.-Paul-Eber-Schule Kitzingen

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „D.-Paul-Eber Hauptschule“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kitzingen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und soziale Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der D.-Paul-Eber-Hauptschule der Stadt Kitzingen.

Dieser wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- × die Anliegen der D.-Paul-Eber Hauptschule in der Öffentlichkeit zu unterstützen,
 - × die D.-Paul-Eber-Hauptschule in ihrem äußeren und inneren Bestand zu erhalten und ihr weiterhin Anerkennung zu verschaffen,
 - × durch Beiträge, Spenden sowie Sachwerte bei der Ausstattung der Schule materielle Hilfe zu leisten und bedürftige oder besonders tüchtige Schüler/innen zu fördern,
 - × die freundschaftliche Verbundenheit der Mitglieder mit der D.-Paul-Eber-Hauptschule durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch kulturelle, sportliche, pädagogische und berufsorientierende Veranstaltungen zu pflegen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kitzingen, den Sachaufwandsträger der Schule, die es unmittelbar und ausschließlich zugunsten der D.-Paul-Eber-Hauptschule zu verwenden hat.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
6. Der Vorstand sowie der erweiterte Vorstand sind ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung von Dritten durchführen zu lassen. Maßgebend ist hier die Haushaltslage des Vereins.
7. Im Übrigen haben der Vorstand und der erweiterte Vorstand sowie die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins nur dann einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch Tätigkeiten, übertragen durch den Vorstand oder den erweiterten Vorstand, für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto, Telefonkosten usw..

Die Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

8. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt - falls gesetzlich vorgeschrieben – vorzulegen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglieder können alle Personen werden, die sich mit der D.-Paul-Eber Hauptschule verbunden fühlen. Die Mitgliedschaft steht auch juristischen Personen (Vereine und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts) offen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärungen und Aufnahme erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann binnen Monatsfrist nach zugestellter Mitteilung Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
3. Die Vereinsmitgliedschaft kann ab dem 14. Lebensjahr beginnen.
4. Eine Ehrenmitgliedschaft im Verein kann von der Vorstandschaft angeregt und vom erweiterten Vorstand beschlossen werden.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes; er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grunde beschließen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied

- × gegen das Ansehen oder den Gemeinsinn des Vereins erheblich verstoßen oder
- × dem Vereinszweck in grober Weise zuwidergehandelt oder
- × durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins geschädigt hat.

Der Ausschluss wird dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt gemacht.

Der Ausgeschlossene kann binnen Monatsfrist Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Leistungen zurückgewährt; ihnen stehen auch keine Ansprüche gegen das Vereinsvermögen zu.
5. Die Mitgliedschaft endet, wenn ein Mitglied trotz mindestens zweimaliger Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Die Festlegung der Jahresbeiträge obliegt der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich einmal zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- × der Vorstand
- × ein erweiterter Vorstand,
der den Vorstand berät
- × die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem
 - * 1. Vorsitzenden
 - * 2. Vorsitzenden

2. Der Verein wird durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende mit schriftlicher Vollmacht des 1. Vorsitzenden den Verein.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Wahlperiode wählt. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Vorstandsmitglied im Amt.

5. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung.

6. Vorstand und der erweiterte Vorstand werden vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Halbjahr einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn aus dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

7. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Jedes Mitglied des Vorstandes kann dessen Einberufung verlangen.

§ 8

Der erweiterte Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - × ein Mitglied der Schulleitung der D.-Paul-Eber Hauptschule,
 - × ein delegiertes Mitglied des Elternbeirates bzw. ein Ersatzmitglied,
 - × ein delegiertes Mitglied des Lehrerkollegiums bzw. ein Ersatzmitglied,
 - × zwei Beisitzer, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
 - × Die Funktionsämter Schatzmeister und Schriftführer können eigenständig oder in Personalunion mit den obigen Personengruppen besetzt sein.
2. Der erweiterte Vorstand wird vom Vorstand zu den Sitzungen einberufen.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in den jeweiligen Kommunikationsmedien der Gemeinden. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. In den örtlichen Tageszeitungen wird auf die Mitgliederversammlung besonders hingewiesen. Die Mitglieder des Vorstands sowie des erweiterten Vorstands sind immer auch schriftlich einzuladen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jedes Jahr, möglichst zu Beginn des Schuljahres einzuberufen. Im Übrigen ist sie einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig in allen ihr vom Gesetz zugewiesenen Fällen, insbesondere hat sie folgende Aufgaben:
 - × Wahl der Vorstandsmitglieder
 - × Wahl der Beisitzer des erweiterten Vorstandes
 - × Wahl des Schatzmeisters
 - × Wahl des Schriftführers

- * Wahl der zwei Kassenprüfer
 - * Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 - * Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
 - * Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - * Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - * Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - * Entscheidung über die Einsprüche gegen die Zurückweisung von Aufnahmeanträgen
 - * Entscheidung über die Einsprüche gegen Ausschluss von Mitgliedern
 - * Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
5. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Bei Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich (Ausnahme siehe § 10). Stimmenthaltungen sind nicht möglich.
6. Den Verlauf der Versammlung hält der Schriftführer in einer Niederschrift fest, die von ihm und vom versammlungsleitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch die Mehrheit von vier Fünftel der auf einer Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder aufgelöst werden. Die Auflösung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Vorstands.
2. Eine Rückerstattung von Vermögenswerten an die Mitglieder des Vereins findet nicht statt. Das aus der Liquidation hervorgehende Restvermögen wird gemäß § 2 Abs. 4 verwendet.

§ 11

Verfahrensfragen

Satzungsänderungen, die das Registergericht im Eintragungsverfahren verlangt oder die das Finanzamt für geboten hält, kann der Vorstand gemäß § 7 ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am angenommen und beschlossen.

Kitzingen, den

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

1 _____	21 _____
2 _____	22 _____
3 _____	23 _____
4 _____	24 _____
5 _____	25 _____
6 _____	26 _____
7 _____	27 _____
8 _____	28 _____
9 _____	29 _____
10 _____	30 _____
11 _____	31 _____
12 _____	32 _____
13 _____	33 _____
14 _____	34 _____
15 _____	35 _____
16 _____	36 _____
17 _____	37 _____
18 _____	38 _____
19 _____	39 _____
20 _____	40 _____

Sie ist mit Eintragung Nr. ins Vereinsregister beim Amtsgericht Kitzingen amin Kraft getreten.